

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	2
Panama Papers – die richtigen Schlüsse ziehen .....	2
<b>Aktuelle Steuerpolitik</b> .....	4
INSIKA Teil 2 – oder: Die technologieoffene Lösung des BMF .....	4
Abschlagzahlungen – alles auf Anfang!.....	6
Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen – BVerfG entscheidet nicht in der Sache.....	7
Aktueller Stand zur lohnsteuerlichen Behandlung von Stromtankstellen beim Arbeitgeber .....	8
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2016 an .....	9
Aktuelle Steuerfragen der Flüchtlingshilfe .....	11
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	13
Bundeshaushalt 2017 und mittelfristige Finanzplanung bis 2020 .....	13
Kommunen schließen 2015 mit deutlichem Überschuss ab .....	15
Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2015 .....	16
Öffentliche Schulden 2015 um 140 Mrd. Euro gesunken .....	18
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Februar 2016.....	19
Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar 2016.....	20
<b>EU-Steuerpolitik</b> .....	23
Anti-Tax Avoidance Package der Kommission: EP nimmt Stellung .....	23
Aktionsplan Mehrwertsteuer vorgestellt: EU-Kommission gibt Ausblick auf geplante Modernisierungsschritte der kommenden zwei Jahre .....	24
<b>Internationale Steuerpolitik</b> .....	26
Bekämpfung der Steuervermeidung: OECD veröffentlicht elektronisches Format, in dem die länderspezifischen Berichte übertragen werden sollen .....	26
<b>Rezensionen</b> .....	26
Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht.....	26
Umsatzsteuer 2016.....	27
ABC des Lohnbüros 2016.....	28

---

## Editorial



Dr. Rainer Kambeck  
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

### ■ Panama Papers – die richtigen Schlüsse ziehen

Das Datenmaterial zu den Briefkastenfirmen in Panama hat den mit Abstand größten Umfang, der jemals zur Auswertung zur Verfügung stand. Es ist also noch viel zu früh, um auch nur annähernd das gesamte Material substantziell bewerten zu können. Naheliegender Weise konzentriert sich das internationale Recherchenetzwerk, das über die Daten verfügt, zu Beginn der Veröffentlichung auf „prominente“ Fälle, um eine entsprechende Medienpräsenz zu erreichen. Obwohl bislang wenig Konkretes bekannt ist, fokussiert sich die Diskussion allerdings auf Aspekte der Steuervermeidung und -hinterziehung. Das ist einerseits nachvollziehbar, weil es in der Vergangenheit Fälle gab, die entsprechende Vermutungen rechtfertigen. Auf der anderen Seite gibt es eine Reihe von Gründen, Geldanlagen nicht nur bezüglich ihrer Anlageform, sondern auch bezüglich ihres Anlageortes zu diversifizieren. Bei beiden Entscheidungen kommt es grundsätzlich darauf an, dass sich Bürger und Unternehmen an das geltende Recht – für die hier im Mittelpunkt stehenden Aspekte in erster Linie an die geltenden Steuergesetze – halten.

Sind nationale Steuergesetze im Zusammenspiel mit internationalen Vereinbarungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) dafür genutzt worden, die eigene Steuerlast auf null zu reduzieren? Verfügen Finanzbehörden (weltweit) über die erforderlichen Informationen, um die aus den jeweiligen Gesetzen sich ergebenden Steuerzahlungen festlegen zu können? Die G20- und die OECD-Staaten haben hier einen erheblichen Korrektur- bzw. Harmonisierungsbedarf ausgemacht. Konkret wurden dazu von den beteiligten Ländern Maßnahmen im Rahmen des Anti-BEPS-Prozesses vereinbart. Die EU-Kommission hat bereits Richtlinienentwürfe zur Umsetzung der BEPS-Maßnahmen in europäische Gesetzgebung vorgestellt. Unter Federführung der Bundesregierung wurde schon im Herbst 2014 von über 50 Ländern eine Vereinbarung über einen verstärkten Informationsaustausch bezüglich Kontodaten vereinbart. Weitere Staaten haben angekündigt, sich ebenfalls dieser Vereinbarung anzuschließen.

Die von den G20- und den OECD-Staaten vereinbarten Maßnahmen zeigen aber auch, dass „gut gemeint“, beileibe nicht „gut gemacht“ bedeuten muss. Aus Sicht der Unternehmenspraxis sind eine Reihe von Maßnahmen wenig überzeugend (wie die geplante Neudefinition von Betriebsstätten) und vor allem verursachen sie einen enormen bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen.

So verständlich auf Grund der aktuellen Veröffentlichungen der Ruf nach einer größeren Transparenz und nach mehr Regulierung ist: Es ist ebenso wichtig, dass der Gesetzgeber mit großer Sorgfalt auf die Belas-

tungen der Unternehmen und vor allem auf die Folgen für die internationale Wettbewerbsposition der hiesigen Unternehmen achtet. Letzteres erfordert vor allem eine international koordinierte Vorgehensweise und keine nationalen Alleingänge. Wenn dies beachtet wird, könnten letztlich auch die Panama Papers dazu beitragen, die hiesigen Unternehmen in ihrer Wettbewerbsposition zu stärken.

Wie schwierig die Umsetzung internationaler Vereinbarungen gerade bei Steuerfragen ist, zeigt in diesen Tagen der von der EU-Kommission vorgelegte Aktionsplan zur Mehrwertsteuer. Auch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Besteuerung im Prinzip vereinfachen und zugleich eine Umgehung der Steuerpflicht effektiv verhindern. Statt einer weiteren Harmonisierung bei reduzierten Sätzen und Ausnahmen setzt man in der Kommission aber auf mehr Freiheit für die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Gütern und Dienstleistungen, die umsatzsteuerlich niedriger oder gar nicht belastet werden. Es wird kritisch zu prüfen sein, ob nationale Sonderwünsche der Mitgliedstaaten das Mehrwertsteuersystem dann (wieder) komplexer machen. Die EU darf sich nicht noch weiter vom Ideal eines mehrwertsteuerlichen Binnenmarktes entfernen.

## Aktuelle Steuerpolitik

### ■ INSIKA Teil 2 – oder: Die technologieoffene Lösung des BMF

Bereits in der letzten Ausgabe der Steuerinfo hatten wir über die Irrungen und Wirrungen des sog. INSIKA-Konzeptes berichtet und darauf hingewiesen, dass sich das Bundesfinanzministerium (BMF) vehement gegen die Absichten einiger Länder wie Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein etc. wehrt, Unternehmen zwingend das INSIKA-Verfahren vorzuschreiben.

*BMF legt technologie-offenes Konzept vor*

Das BMF hat nun seinerseits am 18. März 2016 ein technologie-offenes Konzept zur Verhinderung von Kassenmanipulationen vorgelegt, welches sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

- a) dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ sowie
- b) einer „Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“.

Das Konzept soll ab dem 1. Januar 2019 verbindlich eingeführt werden.

Das BMF will über die in die Diskussion geratenen elektronischen Registrierkassen hinaus alle DV-Systeme erfassen, in denen Geschäftsvorfälle elektronisch aufgezeichnet werden. Damit sollen nicht Kassenmanipulationen (Zappersoftware, Storno-Taste) bekämpft werden, sondern alle nachträglichen Veränderungen im Datenbestand der steuerrelevanten DV-Systeme. Der Entwurf dient letztlich der technischen Absicherung der bestehenden Pflichten aus den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff). Erst in der nachfolgenden Rechtsverordnung wird ausgeführt, dass hierunter nur Kassensysteme fallen.

*Hinweis: Anscheinend möchte sich das BMF die Möglichkeit offen lassen, zu einem späteren Zeitpunkt auch alle weiteren DV-Systeme (Buchhaltung, Vorkasse etc.) - außerhalb des geregelten Gesetzgebungsverfahrens (Anhörung, Einbindung des Deutschen Bundestages) - einzubeziehen.*

Inhaltlich befürwortet das BMF ein Zertifizierungsverfahren. Der Vorschlag beinhaltet 3 Maßnahmen:

1. § 146a AO: Mittels einer technischen Sicherheitseinrichtung sind elektronische Grundaufzeichnungen vor Verlust und nicht nachvollziehbaren Veränderungen zu schützen und auf Speichermedien zu sichern.

2. § 146b AO: Begleitend wird eine Kassennachschau gesetzlich eingeführt.
3. § 379 AO: Zudem wird der Katalog des Ordnungswidrigkeitentatbestandes des § 379 AO um entsprechende Verstöße ergänzt und Geldbußen bis zu 25.000 Euro festgeschrieben.
4. Nicht vorgesehen ist die Einführung einer Registrierkassenpflicht.

## § 146a AO-NEU

Vorgeschrieben wird, dass bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems alle relevanten Geschäftsvorfälle einzeln, zeitnah, vollständig und geordnet aufzuzeichnen sind.

Das Aufzeichnungssystem und die Aufzeichnungen sind mittels einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, welche aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer Schnittstelle besteht, zu schützen.

## Technische Verordnung-NEU

Mittels einer Rechtsverordnung wird präzisiert, welche Aufzeichnungssysteme zu schützen sind, welche Voraussetzungen diese zu erfüllen haben und wie die Protokollierung der Aufzeichnungen bzw. deren Speicherung zu erfolgen hat.

Durch das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) werden die technischen Anforderungen bestimmt und die Sicherheitseinrichtung zertifiziert. Dabei muss das Sicherheitsmodul nur einmal zertifiziert werden. Bei einem Update im sicherheitsrelevanten Bereich erlischt die Zertifizierung jedoch. Diese ist nicht an eine bestimmte Kasse gebunden, sondern kann für sämtliche im System eingebundenen Kassen verwendet werden.

*Hinweis: Entgegen dem INSIKA-Verfahren ist keine Belegausgabe erforderlich, so dass kein z. B. QR-Code-fähiger Drucker angeschafft werden muss.*

Die Kosten der Zertifizierung trägt der Kassenhersteller.

## § 146b AO-NEU

Zur Überprüfung kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung die Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten betreten, die Systeme überprüfen und sich Aufzeichnungen vorlegen lassen (Kassen-Nachschau). Bei negativen Feststellungen kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

## § 379 AO-NEU

Die Verletzung der o. a. Pflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Dieses gilt nicht, wenn die Handlung bereits nach § 378 als leichtfertige (grob fahrlässige) Steuerverkürzung geahndet werden kann.

*Fazit: Aus Sicht des DIHK ist es abzulehnen, flächendeckend alle Unternehmen in Deutschland mit teuren und aufwändigen Nachrüstungen der Kassensysteme zu überziehen. Dieses geht weit über das Ziel hinaus und trifft steuererliche Unternehmen mit voller Härte. Kassenbetrug ist kriminell und muss konsequent bekämpft werden – jedoch mit Mitteln,*



*die gezielt wirken und nicht über das Ziel hinausschießen. So können schon jetzt risikoträchtige Unternehmen sehr genau identifiziert und z. B. durch Kassenprüfungen kontrolliert werden. Das bislang vorhandene Instrumentarium der Finanzverwaltung könnte jedoch ergänzt werden durch eine Kombination aus umfangreicheren Kontrollbefugnissen, wie z. B. einer Kassennachschau, und verschärften Sanktionen / Strafen bei tatsächlich aufgedeckten Manipulationen der Kasse. Im Ergebnis können eine größere Kontrolldichte, gezielte Vor-Ort-Überprüfungen und härtere Sanktionen besser und effektiver Kassenbetrug verhindern als die verpflichtende Einführung von teuren Manipulationsschutzsystemen durch alle Unternehmen in Deutschland. Zudem kann die gravierendste Form des Kassenbetruges, die Nichterfassung von Umsätzen („mit oder ohne Rechnung“) gerade nicht durch Manipulationsschutzsysteme verhindert werden: Was gar nicht erst in der Kasse erfasst wurde, kann auch nicht nachträglich wieder ausgebucht werden. (Vo)*

## ■ Abschlagzahlungen – alles auf Anfang!

### *Erfassung nur realisierter Gewinne*

Das handelsrechtliche Realisationsprinzip besagt, dass Gewinne in der Bilanz nur zu berücksichtigen sind, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB). Vorbehaltlich etwaiger Sonderregeln gilt dieses Prinzip wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (§ 5 Abs. 1 EStG) auch für die steuerliche Gewinnermittlung bei bilanzierenden Unternehmen.

### *Werkverträge: Fertigstellung und Abnahme*

Bei lang laufenden Werkverträgen gilt insbesondere, dass eine Gewinnrealisierung aus dem Austauschvertrag erst anzunehmen ist, wenn der Leistungsschuldner, z. B. das Bauunternehmen, die ihm obliegende Primärleistung vollständig erbracht hat und die Abnahme des Werkes erfolgt ist.

### *BFH: Sonderfall HOAI – keine Fertigstellung nötig*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in seinem Urteil vom 14. Mai 2015 (Az. VIII R 25/11, BStBl. 2014 I, Seite 968) jedoch über einen Sonderfall entschieden. Konkret ging es um den Zahlungsanspruch eines bilanzierenden Ingenieurbüros, das die Planung eines Großbauprojektes übernommen hatte. Der BFH urteilte, dass trotz nicht erfolgter vollständiger Fertigstellung des Werkes – diese lag bei 98 Prozent – der Zahlungsanspruch Gewinn realisierend zu bilanzieren sei, da nach der Sondernorm des damaligen § Abs. 2 HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) ein gesetzlicher Zahlungsanspruch zum Abschlusszeitpunkt für das Ingenieurbüro bestanden habe.

### *BMF urspr.: BFH-Urteil gilt für alle Werkverträge*

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) war der Ansicht, dass dieses Urteil auf sämtliche Werkverträge mit längerer Laufzeit anzuwenden sei (BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015, BStBl. 2015 I, Seite 542). Die Abnahme des Werkes sollte nicht mehr Voraussetzung für steuerliche Gewinnrealisierung sein.

## *Hohe Bürokratiekosten befürchtet*

Die Folgen dieser Rechtsauffassung wären zum einen eine Vorverlagerung der Ertragsbesteuerung aus Werkverträgen gewesen. Zum anderen hätten die Werkverträge steuerbilanziell anders behandelt werden müssen als handelsbilanziell. Hohe zusätzliche Bürokratiekosten wurden erwartet.

## *BMF kehrt zur alten Rechtsauffassung zurück*

Nach deutlicher Kritik seitens der Verbände hat das BMF nun eingelenkt und hob mit Schreiben vom 15. März 2016 das Schreiben vom 29. Juni 2015 auf. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 14. Mai 2014 bleiben auf Fälle des § 8 Abs. 2 HOAI a. F. begrenzt.

## *Weiterhin gilt: Fertigstellung und Abnahme*

Für alle anderen Sachverhalte, insbesondere Werkverträge, gilt weiterhin, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde: Die Gewinnrealisierung erfolgt erst bei Fertigstellung und Abnahme!

*Fazit: Die zwischenzeitlichen Irritationen hätten vermieden werden können, wenn sich das BMF bei der Interpretation des BFH-Urteils vom 14. Mai 2014 an die bewährten Grundsätze des Realisationsprinzips gehalten hätte. (Gs)*

## ■ **Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen – BVerfG entscheidet nicht in der Sache**

### *Vorlage FG Hamburg unzulässig*

Am 15. Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), genauer die zweite Kammer des ersten Senates, die Vorlage des Finanzgerichts (FG) Hamburg zur Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen als unzulässig zurückgewiesen. Mit dieser Vorlage beehrte das FG Hamburg die verfassungsrechtliche Prüfung der Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten bei der Gewerbesteuer (§ 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG), wie sie seit der Unternehmenssteuerreform 2008 vorzunehmen ist.

### *Ausführungen unzureichend*

Das BVerfG bemängelt, das FG Hamburg habe nicht ausreichend dargelegt, warum es von der Verfassungswidrigkeit der fraglichen Normen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ausgeht. Es hätte vor allem auf den fortentwickelten, maßstabslosen Standard zur Prüfung des Art. 3 des Grundgesetzes (GG) eingehen müssen.

### *Erläuterungen zum Ist-Leistungsfähigkeitsprinzip unzureichend*

Vor allem aber gehe das FG Hamburg, ohne dies eingehend genug darzulegen, von einer verfassungsmäßigen Geltung des „Ist-Leistungsfähigkeitsprinzips“ aus. Zudem hätte dieser Begriff gerade in der Abgrenzung zum „Soll-Leistungsfähigkeitsprinzip“ näher erläutert und definiert werden müssen. Dabei ginge das FG Hamburg zu wenig auf die bisherigen Entscheidungen des BVerfG zum Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers ein, welcher seine Grenze bei der Berücksichtigung sachwidriger, willkürlicher Erwägungen fände.

### *Frühere Entscheidungen des BVerfG stehen entgegen*

Das BVerfG verlangt darüber hinaus, dass sich das FG Hamburg mit den Ausführungen der BVerfG-Entscheidung vom 15. Januar 2008 näher



## Verfassungsrang des Nettoprinzips?

auseinandersetzt, mit dem das BVerfG die weiterhin bestehende Rechtfertigung des Äquivalenzprinzips für die Gewerbesteuer bekräftigte.

Auch fehlt dem Verfassungsgericht eine detailliertere Darstellung, warum das Nettoprinzip nunmehr Verfassungsrang hätte, obwohl es dies selbst in den bisherigen Entscheidungen zur Körperschaft- und Einkommensteuer ausdrücklich offen gelassen hat. Auch hätte sich das FG Hamburg mit der entgegenstehenden Rechtsprechung der Finanzgerichte auseinander setzen müssen.

*Fazit: Das FG Hamburg hat auf den ersten Blick eine Niederlage erlitten. Aber es kann den Ball des BVerfG aufnehmen und die beschriebenen Zulässigkeitsmängel beheben. Denn das BVerfG hat keine Entscheidung zur Sache nach § 31 Abs. 1 BVerfGG getroffen, so dass eine erneute Vorlage möglich wäre. (Gs)*

## ■ Aktueller Stand zur lohnsteuerlichen Behandlung von Stromtankstellen beim Arbeitgeber

Aktuell wird diskutiert, die Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu fördern. Unter anderem wird die Lohnsteuerfreiheit für die kostenlose Bereitstellung von Stromtankstellen durch Arbeitgeber an die eigenen Arbeitnehmer diskutiert. Hier ein kurzer Überblick über den Stand des Verfahrens.

## Gesetzesinitiative zur Förderung der Elektromobilität

Das Land Hessen hat am 8. Mai 2015 den Entwurf einer Gesetzesinitiative zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 114/15), dem die Länder mehrheitlich im Bundesrat am 10. Juli 2015 zugestimmt haben. Der Gesetzentwurf sieht eine bis zum Jahr 2019 befristete und degressiv ausgestaltete Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen vor. Außerdem wird eine Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus dem Bezug von Ladestrom beim Arbeitgeber vorgeschlagen (Einführung eines neuen § 3 Nr. 46 EStG).

## Steuerbefreiung für Tankladestationen beim Arbeitgeber

Mit einer Steuerbefreiung für das von Arbeitgebern gewährte kostenfreie oder verbilligte Aufladen privater Elektroautos im Betrieb sollen Anreize für die weitere Verbreitung der Elektromobilität in der Bevölkerung gesetzt werden. Das kostenlose oder verbilligte Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers löst einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug aus, dessen Ermittlung und Versteuerung bürokratischen Aufwand des Arbeitgebers begründet. Dieses Hemmnis soll durch Einführung eines neuen § 3 Nr. 46 EStG beseitigt werden, mit der das Aufladen des Elektroautos beim Arbeitgeber steuerfrei gestellt wird. Nach der Gesetzesbegründung soll sich die vorgesehene Regelung in den Katalog des § 3 EStG einfügen, der auch aus anderen Lenkungs- und Fördermotiven heraus bestimmte Arbeitgeberleistungen steuerfrei stellt (z. B. Kinderbetreuung in Nr. 33, gesundheitsfördernde Maßnahmen in Nr. 34, Ver-

## Unbürokratische Lösungen nötig

mögensbeteiligungen in Nr. 39, private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte in Nr. 45).

Eine gesetzliche Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus dem Bezug von Ladestrom beim Arbeitgeber ist der einfachste Weg, um den administrativen Aufwand der Arbeitgeber wirksam zu verhindern. Nach dem Vorbild der Regelungen für betriebliche Telekommunikationsgeräte (§ 3 Nr. 45 EStG) kann damit auch in diesen Fällen auf die derzeitige aufwändige Erfassung und den Nachweis der abgenommenen Strommenge verzichtet werden. Alternativ sind Lösungen auf Verwaltungsebene denkbar (zum Beispiel durch Einführung von Aufzeichnungserleichterungen oder Pauschbeträgen zur Ermittlung und Erfassung des geldwerten Vorteils). Allerdings erfordert das differenzierte Annahmen und Berechnungen hinsichtlich einer notwendigen Typisierung, die aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Elektrofahrzeuge bzw. Batteriegrößen kompliziert sind und die Berechnung daher erschweren.

Ein aktueller Zeitplan ist derzeit nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren in diesem Jahr beendet wird. (KG)

## ■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2016 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht](#) der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2016 zu entscheiden beabsichtigt.

## Steuerlich relevante Verfahren

Die Ankündigungsliste enthält u. a. folgende steuerlich relevante Verfahren:

### Veräußerung von Mitunternehmeranteilen (Az. 1 BvR 1236/11)

- Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 GewStG in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (Az. 1 BvR 1236/11). Nach Aufforderung durch das BVerfG hat der DIHK im Mai 2012 eine Stellungnahme zu diesem Verfahren abgegeben. Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.

### § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 (Az. 2 BvL 1/09)

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09) – die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.

*§ 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993  
(Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11)*

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11) – Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze – die Entscheidung ist bereits seit 2013 angekündigt.

*§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG  
(Az. 2 BvL 4/13)*

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zur Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/13). Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.

*§ 8c Satz 1 KStG  
(Az. 2 BvL 6/11)*

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Hamburg zur Frage, ob § 8c Satz 1 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind (Az. 2 BvL 6/11). Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.

*Länderfinanzausgleich  
(Az. 2 BvF 1/13)*

- Normenkontrollantrag der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung betreffend die Frage, ob die einfachgesetzliche Ausgestaltung der dritten und vierten Stufe des Länderfinanzausgleichs durch die §§ 6 bis 11, 12 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 1 des Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz – MaßStG) sowie durch § 6 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10, § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) mit Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvF 1/13). Die Entscheidung war bereits für 2015 angekündigt.

Bereits für das Jahr 2014 hatte das BVerfG die Entscheidung zur Vereinbarkeit des § 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 und des Jahressteuergesetzes 2008 mit Art. 3 Abs. 1 GG angekündigt. Nunmehr hat es mit Beschluss vom 15. Februar 2016 die Richtervorlage als unzulässig abgewiesen. Die Richter haben sich nach Ansicht des BVerfG in ihrem Vorlagebeschluss nur unzureichend mit der Spruchpraxis des BVerfG

zum Gewerbesteuerrecht, zu Anforderungen des Gleichheitssatzes und zum gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum auseinandergesetzt.

Für das Jahr 2015 war die Entscheidung zur Frage angekündigt, ob der deutsche Gesetzgeber Sachverhalte nachträglich noch abweichend regeln kann, die Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens sind („Treaty Override“, Az. 2 BvL 1/12). Kurz vor Jahresende 2015 entschied das BVerfG, veröffentlichte seine Entscheidung jedoch erst Mitte Februar 2016. Mit dem Beschluss vom 15. Dezember 2015 entschied das BVerfG im Sinne des Gesetzgebers. Das sog. Treaty Override durch den deutschen Gesetzgeber ist demnach nicht zu beanstanden (vergleiche dazu auch den Beitrag in der Steuerinfo März 2016). (Ng)

## ■ Aktuelle Steuerfragen der Flüchtlingshilfe

Im Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 21. März 2016 hat das BMF zusammenfassend die Regelungen zu Steuerfragen der Flüchtlingshilfe dargestellt.

### *Grundnorm der Gemeinnützigkeit*

Die Flüchtlingshilfe ist als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Sofern eine gemeinnützige Organisation die Flüchtlingshilfe als ihren Satzungszweck festlegt und darüber hinaus auch die übrigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind auch ohne die getroffenen Sonderregelungen steuerliche Vergünstigungen möglich.

Darüber hinaus haben die Finanzverwaltungen der Länder und das BMF weitere Lösungen und unterstützende Maßnahmen vereinbart (BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016 in Verbindung mit BMF-Schreiben vom 20. November 2014).

### *Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen durch gemeinnützige Organisationen*

Aufgrund der Dringlichkeit der Unterbringungshilfeleistungen wurden weitreichende Verwaltungserleichterungen für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 getroffen. Gemeinnützige Organisationen können danach ohne Gefährdung ihres Gemeinnützigkeitsstatus Flüchtlingshilfe leisten, auch wenn dies nicht vom Satzungszweck der Organisation umfasst ist. Für vereinnahmte Entgelte für die Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Flüchtlingen, die die Organisationen aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften erhalten, wird in diesem Zeitraum nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem steuerbefreiten Zweckbetrieb zugeordnet werden. Erbringen gemeinnützige Organisation bereits bisher Versorgungsleistungen an bedürftige Bevölkerungsgruppen gegen Entgelte aus öffentlichen oder gemeinnützigen Kassen und sind diese umsatzsteuerbefreit bzw. -begünstigt, so gilt das auch für diese Leistungen gegenüber Flüchtlingen.

### *Abschreibungen für Wohncontainer*

Soweit die Wohncontainer bewertungsrechtlich als Gebäude anzusehen sind, beträgt die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG zwei

## *Austausch von Mitteln zwischen gemeinnützigen Organisationen*

Prozent jährlich. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer nachgewiesenermaßen kürzer als 50 Jahre, kann für die Abschreibung auch die tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden. Die in „modularer Bauweise“ errichteten Flüchtlingsunterkünfte können aber auch bewegliche Wirtschaftsgüter sein, wenn sie z. B. nicht auf festem Fundament mit dem Grund und Boden verankert wurden und die Wesensart eines Gebäudes damit nicht erfüllen. In diesen Fällen sieht die AfA-Tabelle für Wohncontainer eine gewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren vor.

Wenn Kapazitäten einer gemeinnützigen Organisation einer anderen zur Verfügung gestellt werden, damit diese Flüchtlingshilfe leisten kann, z. B. in Form von Personal, so haben sich die Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes darauf verständigt, dass diese Personalgestellungsleistungen im Billigkeitswege unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG fallen können.

## *Vereinsmitgliedschaften*

Wird als Integrationsmaßnahme Flüchtlingen eine Mitgliedschaft in einem Verein unentgeltlich angeboten, so sind der Gemeinnützigkeitsstatus und die daraus resultierenden steuerlichen Vorteile nicht gefährdet.

## *Sprachkurse*

Deutschkurse, die bisher nicht als Integrationskurs vom BAMF anerkannt wurden, können als umsatzsteuerfreie Bildungsleistung betrachtet werden, soweit diese die Anforderungen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG erfüllen.

## *Spenden und weiteres privates Engagement*

Eine gemeinnützige Körperschaft kann auch dann zu einer Spendenaktion für Flüchtlinge aufrufen, wenn eine derartige Aktion nicht von ihrem Satzungszweck umfasst ist. Dazu müssen die Spenden jedoch bescheinigt und an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit einem entsprechenden Satzungszweck oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergereicht werden.

Für die Bestätigung von Spenden zur Flüchtlingshilfe wurde die Möglichkeit des einfachen Zuwendungsnachweises, z. B. durch Kontoauszug, erweitert.

Für die Möglichkeit der Arbeitslohnspende, bei der ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Lohns verzichtet, damit der Arbeitgeber diesen spendet, wurden die Regelungen der Durchführung ebenfalls vereinfacht. Der gespendete Anteil des Lohns bleibt danach für die Ermittlung der Lohnsteuer außer Ansatz, sodass die Spende sich unmittelbar und nicht erst über die Einkommensteuererklärung steuerbegünstigend auswirkt. (An, Praktikant Anton Ondracek)

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ **Bundeshaushalt 2017 und mittelfristige Finanzplanung bis 2020**

Am 23. März 2016 hat das Bundeskabinett den Eckwertebeschluss zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 und zum Finanzplan 2018 bis 2020 verabschiedet.

#### *Planung mit der Schwarzen Null*

Die Bundesregierung plant weiterhin mit der Schwarzen Null und will auch 2017 sowie in den Folgejahren keine neuen Kredite aufnehmen. Grundlage sind neben der Rücklage aus 2015, die in diesem Jahr nur zur Hälfte aufgebraucht werden soll, optimistische Prognosen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die Bundesregierung rechnet 2016 mit einem preisbereinigten BIP-Wachstum von 1,7 Prozent. Das Wirtschaftswachstum wird nach den Annahmen weiterhin von der Inlandsnachfrage getragen werden. Die privaten Konsumausgaben profitieren – wie die Steuereinnahmen auch – von der anhaltenden Einkommens- und Beschäftigungszunahme. Für den Prognosezeitraum 2018 bis 2020 erwartet die Bundesregierung ein jahresdurchschnittliches Wachstum des BIP in Höhe von real 1,5 Prozent jährlich.

#### *Bundeshaushalt 2017*

Der Eckwertebeschluss sieht für kommendes Jahr Ausgaben in Höhe von 325,5 Mrd. Euro vor. Das sind knapp 9 Mrd. Euro mehr als im laufenden Jahr. Mehr ausgeben können alle Ressorts. Das Gros der Mehrausgaben entfällt auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (+ 5,7 Mrd. Euro), das Bundesministerium für Verteidigung (+ 1,7 Mrd. Euro), das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (+ 1,6 Mrd. Euro), das Bundesministerium für Umwelt und bauen (+ 1,5 Mrd. Euro) sowie das Bundesministerium des Innern (+ 1,4 Mrd. Euro).

#### *Finanzplanung bis 2019*

Die Ausgaben sollen bis 2020 auf rund 348 Mrd. Euro steigen. Die Mehrausgaben innerhalb dieses Planungszeitraums entfallen vor allem auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, auf das Bundesministerium des Innern und auf das Verteidigungsministerium.

#### Eckwerte - der Bundeshaushalt 2017 und der Finanzplan des Bundes bis 2020

	Soll	Eckwerte	Finanzplan (Eckwerte)		
	2016	2017	2018	2019	2020
	Mrd. Euro				
Ausgaben	316,9	325,5	326,3	342,1	347,8
Veränderung ggü. Vj. in %	+ 1,8	+ 2,7	+ 0,2	+ 4,8	+ 1,7



Einnahmen	316,9	325,5	326,3	342,1	347,8
davon Steuereinnahmen	288,1	299,4	312,9	325,2	336,7
Nettokreditaufnahme	-	-	-	-	-
Ausgaben für Investitionen	31,5	33,7	35,2	35,0	30,6

Der Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2017 und zum Finanzplan bis 2020 erfolgt voraussichtlich am 6. Juli 2016.

### *Bewältigung der Migrationsherausforderungen ist Schwerpunkt*

Der Bundeshaushalt 2017 sowie die Finanzplanung bis 2020 werden nach den Erwartungen der Bundesregierung ganz maßgeblich von den Migrationsherausforderungen geprägt. Das umfasst nicht nur die Integrationsaufgaben in Deutschland, sondern auch die Bekämpfung von Fluchtursachen in den Herkunftsländern sowie die Unterstützung von Nachbarländern in den Krisenregionen. Für 2017 entfallen rund 10 Mrd. Euro an Bundesausgaben auf diesen Themenbereich. Dazu kommen deutlich mehr Mittel für die äußere Sicherheit im Etat des Bundesverteidigungsministeriums sowie mehr Mittel in der Entwicklungszusammenarbeit.

### *Investitionsausgaben werden erhöht*

Im Eckwertebeschluss macht die Bundesregierung deutlich, dass sie an ihren Zielen bei der nachhaltigen Stärkung der öffentlichen Infrastruktur trotz der gestiegenen Herausforderungen festhalten will. So stehen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im kommenden Jahr 1,1 Mrd. Euro mehr zur Verfügung. Insgesamt sollen die Investitionsausgaben von 29,6 Mrd. Euro in 2015 auf 35 Mrd. Euro in 2019 steigen. Für Verkehrsinvestitionen stehen in diesem Zeitraum rund 3,5 Mrd. Euro mehr zur Verfügung.

### *Sozialausgaben legen auch zu*

In den Eckwerten bis 2020 sind die sozialpolitischen Beschlüsse der Koalition ebenso enthalten wie ein erhöhter Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds ab 2017, eine Aufstockung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Ballungszentren. Dementsprechend steigt der Anteil der Sozialausgaben an den Primärausgaben, d. h. den bereinigten Ausgaben ohne Zinsausgaben, von 52,9 Prozent in 2015 auf 55,1 Prozent in diesem Jahr bis auf 57,3 Prozent in 2020.

*Fazit: Die Bundesregierung hält an ihrem Kurs einer soliden Haushaltsführung fest. Angesichts der langfristigen Herausforderungen durch die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sind die Eckwerte bis 2020 ambitioniert, aber realistisch. Nun kommt es darauf an, dass die Mittel vor allem im Bereich der Integrationsleistungen effizient verwendet und regelmäßig in ihrer Zielerreichung überprüft werden. Spielräume für*

*neue Sozialausgaben bestehen keine. Mittelfristig müssen die Investitionen gegenüber den Sozialausgaben weiter gestärkt werden, damit die zahlreichen sozialpolitischen Leistungsversprechen auch in Zukunft finanziert werden können, ohne dass es zu breiten Steuer- und Abgabenerhöhungen kommt. (An)*

## ■ Kommunen schließen 2015 mit deutlichem Überschuss ab

*Überschuss in Höhe von 3,2 Mrd. Euro...*

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland haben im Jahr 2015 einen Finanzierungsüberschuss von 3,2 Mrd. Euro erzielt. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zur Haushaltssituation im Vorjahr dar, das mit einem Finanzierungsdefizit in Höhe von 0,7 Mrd. Euro abschloss.

*...durch deutliche Verbesserung der Einnahmesituation*

Wie auch Bund und Länder profitierten die Gemeinden 2015 von einer deutlich verbesserten Einnahmesituation. Das gilt vor allem für die Steuereinnahmen, die im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 Prozent auf insgesamt 84,8 Mrd. Euro gestiegen sind. Die Gewerbesteuer hat 2015 um 5,6 Prozent zugenommen. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist um 7,4 Prozent, der Anteil an der Umsatzsteuer um 16,8 Prozent gestiegen.

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahmen und Ausgaben	Deutschland (ohne Stadtstaaten)		
	2014	2015	Veränderung in %
	in Mio. Euro		
Bereinigte Einnahmen	214.416,3	230.845,6	7,7
Bereinigte Ausgaben	214.978,3	227.695,4	5,9
darunter Sachinvestitionen	24.591,1	24.712,8	0,5
Finanzierungssaldo*	- 562,1	3.150,2	-

\* einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen

Quelle: Statistisches Bundesamt

*... aber hohe Ausgaben für Sozialleistungen*

Auf der Ausgabenseite fällt insbesondere der Anstieg der Sozialleistungen deutlich aus, war aber zu erwarten. Hier kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einem Anstieg um 9 Prozent (+ 4,4 Mrd. Euro). Absolut haben die Gemeinden in 2015 damit 54 Mrd. Euro für Sozialleistungen ausgegeben. Die Leistungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz machen knapp 6 Prozent der gesamten Ausgaben für Sozialleistungen aus. Darüber

## *Geringer Zuwachs bei Sachinvestitionen*

hinaus sind die Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe gestiegen.

Den hohen Sozialausgaben stehen schwächelnde Sachinvestitionen auf kommunaler Ebene gegenüber. Hier kam es im Vergleich zu 2014 nur zu einer Erhöhung um 0,5 Prozent. Nicht berücksichtigt sind noch nicht abgeschlossene und gezahlte Investitionen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, die erst in der Jahresrechnung 2016 auftauchen werden.

*Fazit: Die Situation der kommunalen Haushalte hat sich spürbar verbessert. Zwar steigen die Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, aber dennoch konnte die Gesamtheit der Gemeinden einen Überschuss realisieren. Es gilt dennoch im Blick zu haben, dass die Lage nicht überall rosig ist: Während vor allem die Kommunen in wirtschaftsstarke Regionen Überschüsse erwirtschaften, schaffen viele andere nicht den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft. Vor allem für die Integrationskosten sind die Länder aufgefordert, Erstattungen des Bundes an die Kommunen weiterzureichen. Der Bund hat angekündigt, das Kommunalinvestitionsförderprogramm von drei auf fünf Jahre zu verlängern. Damit kann gezielt den finanzschwachen Kommunen eine Stärkung der regionalen Infrastruktur ermöglicht werden. (Praktikant Anton Ondracek, An)*

## *Umsatzsteuervorwegausgleich moderat gestiegen*

Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen betrug 2015 rund 46 Prozent. Im Umsatzsteuervorwegausgleich werden jenen Ländern vorab bis zu 25 Prozent des Länderanteils an der Umsatzsteuer zugerechnet, deren Einkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des bundesweiten Durchschnitts liegt. Das Umverteilungsvolumen des horizontalen Umsatzsteuervorwegausgleichs stieg von 7,8 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf 7,9 Mrd. Euro im Jahr 2015 (1,3 Prozent) moderat an.

## *Länderfinanzausgleich im engeren Sinne 9,6 Mrd. Euro*

Der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne bildet die zweite Stufe des Ausgleichssystems. Ausgleichsrelevant sind dabei insbesondere die Einnahmen der Länder, der in der ersten Stufe berechneten Umsatzsteueranteile und der anteilig zuzurechnenden Steuereinnahmen der Gemeinden. Das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne stieg 2015 gegenüber 2014 um 0,6 Mrd. Euro auf 9,6 Mrd. Euro an.

## *Bundesergänzungszuweisungen haben auch zugelegt*

Die dritte Stufe des Ausgleichssystems sind die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), die zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Empfängerländer dienen. Das Volumen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen hat im abgelaufenen Jahr um 0,3 Mrd. Euro auf nunmehr 3,8 Mrd. Euro zugelegt.

## ■ Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2015

Länderfinanzausgleich 2015			
	2014	2015	Differenz
	in Mrd. Euro		
Stufe 1 - Umsatzsteuerausgleich	7,8	7,9	0,1
Stufe 2 - Länderfinanzausgleich im engeren Sinne	9	9,6	0,6
Stufe 3 - BEZ	3,5	3,8	0,3
insgesamt	20,3	21,3	1,0

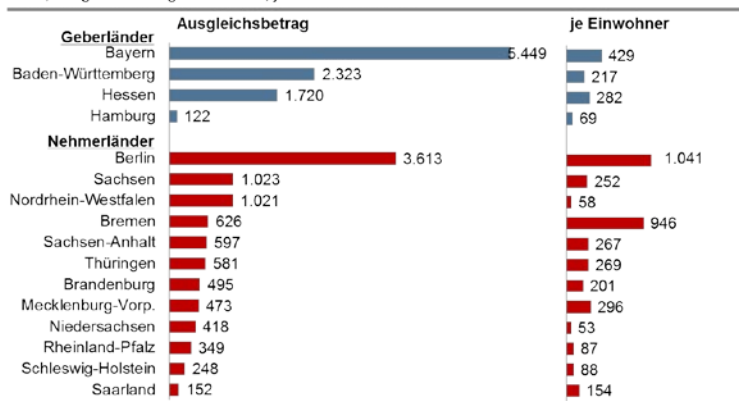
Quelle: Bundesfinanzministerium

Bayern Top-Zahler,  
Berlin Top-Empfänger

Bayern ist mit Abstand das größte Geberland, gefolgt mit einigem Abstand von Baden-Württemberg und Hessen, und 2015 erneut Hamburg. Größtes Empfängerland bleibt Berlin.

#### Länderfinanzausgleich unter den Bundesländern

2015; Ausgleichsbetrag in Mio. Euro, je Einwohner in Euro



Quelle: eigene Berechnung, BMF, Monatsbericht März 2016

System hat hohe ausgleichende Wirkung

Vor dem Ausgleich verfügte Bayern 2015 über 130,5 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Länder, und Sachsen-Anhalt bildete das Schlusslicht mit einer Finanzkraft von nur 54,6 Prozent des Durchschnitts aller Länder. Nach dem Länderfinanzausgleich bleibt Bayern das finanziell stärkste Land mit einer Finanzkraft von 106,5 Prozent des Länderdurchschnitts, und Berlin ist das finanziell schwächste Bundesland mit einer Finanzkraft von 97,6 Prozent des Länderdurchschnitts.

*Fazit: Das mit Abstand finanzstärkste Land ist Bayern. Die Länder haben Ende Dezember 2015 einen Vorschlag zur Neugestaltung der Bundesländer-Finanzbeziehungen vorgelegt, der unter anderem die Abschaffung des Umsatzsteuervorgewegausgleichs vorsieht. Auch der horizontale Finanzausgleich zwischen den Ländern soll entfallen. Zukünftig sollen die Finanzkraftunterschiede nach diesem Vorschlag über die Umsatzsteuerverteilung ausgeglichen werden. Zusammen mit Bundesergänzungszuweisungen sieht dieses Modell einen jährlichen Beitrag des Bundes in Höhe von 9,7 Mrd. Euro vor. Nach derzeitigen Planungen soll*

*eine Verständigung mit dem Bund bis Sommer 2016 gesucht werden.  
(An, Praktikant Anton Ondracek)*

## ■ Öffentliche Schulden 2015 um 140 Mrd. Euro gesunken

*Schulden sinken, ...*

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sind die Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden inklusive aller Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2015 gesunken. Die absolute Verschuldung betrug Ende 2015 2.026 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) fällt die Reduzierung noch deutlicher aus – zum ersten Mal seit 2008 ist der Schuldenstand wieder unter 70 Prozent des BIP gefallen. Das Maastricht-Kriterium mit einem Schuldenstand von 60 Prozent des BIP wird (noch) nicht erfüllt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Schuldenstand in Mrd. Euro	1.666	1.784	2.074	2.102	2.180	2.166	2.168	2.026
in % des BIP	65,1	72,6	80,5	77,9	79,3	77,1	74,7	67,0

Quelle: Deutsche Bundesbank, Frühjahrs-Notifikation 2015, Statistisches Bundesamt

*... aber nicht für die Gemeinden*

Sowohl der Bund (- 1,8 Prozent) als auch die Länder (- 0,7 Prozent) haben ihre Schulden 2015 verringert. Die Gemeinden/Gemeindeverbände hingegen haben neue Schulden in Höhe von 5,2 Mrd. Euro aufgebaut (+ 3,8 Prozent).

Schulden der öffentlichen Haushalte			
Körperschaftsgruppen	31.12.2014	31.12.2015	Veränderung in %
	in Mio. Euro		
insgesamt	2.048.276	2.025.608	- 1,1
Bund	1.286.568	1.262.912	- 1,8
Länder	621.912	617.648	- 0,7
Gemeinden/Gemeindeverbände	139.795	145.048	3,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

*Schuldenquote entspricht fast dem Vorkrisenniveau*

Im Laufe der Finanzkrise hat sich die Schuldenquote stetig erhöht und erreichte im Jahr 2012 ihren Höchststand. Seitdem sind die absoluten Schulden gesunken und aufgrund des Wirtschaftswachstums ist der relative Schuldenstand zum BIP fast auf dem Vorkrisenniveau angekommen. Bei einem Bruttoinlandsprodukt von 3.026 Mrd. Euro entspricht dies 2015 einer Schuldenquote von 67,0 Prozent.

*Fazit: Der bisherige Rückgang der Schuldenquote ist vielversprechend für die Zukunft und sollte bei umsichtiger Haushaltsführung und einer positiven konjunkturellen Entwicklung mittelfristig dazu führen, dass die Schuldenquote unter die Maastricht-Grenze von 60 Prozent des BIP fällt. (Praktikant Anton Ondracek, An)*

## ■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Februar 2016

*Februar 2016 – Plus von 5,0 Prozent*

Die Steuereinnahmen steigen weiter überdurchschnittlich an. Im Februar konnten sich Bund und Länder über satte Zuwächse in Höhe von 5,0 Prozent bzw. 2,3 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahresmonat freuen. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten zwei Monate 4,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen in den ersten zwei Monaten um 5,4 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein leichtes Minus von 1,0 Prozent, die Ländersteuern hingegen legten um 4,0 Prozent zu.

*Weiterhin robuster Arbeitsmarkt und steigende Binnennachfrage lässt Lohn- und Umsatzsteuer erneut steigen*

Verantwortlich für die positive Entwicklung der Steuereinnahmen sind erneut die Lohn- und Umsatzsteuer. Auf einem hohen Niveau legte die Lohnsteuer in den ersten zwei Monaten um 2,1 Prozent zu. Die Steuern vom Umsatz stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,2 Prozent, die (Binnen-)Umsatzsteuer sogar um 6,0 Prozent. Hier zeigt sich die kräftige Binnennachfrage. Im Vergleich zu den ersten beiden Vorjahresmonaten legte auch die veranlagte Einkommensteuer um 45,9 Prozent außerordentlich stark zu. Hier machen sich unter anderem die ausgelaufene Investitions- und Eigenheimzulage bemerkbar. Außerdem gab es einen Zuwachs bei den nachträglichen Vorauszahlungen und den Nachzahlungen. Bei den reinen Bundessteuern verzeichnen die Tabaksteuer (+ 16,1 Prozent) und die Luftverkehrssteuer (+ 12,7 Prozent) die größten Zuwächse.

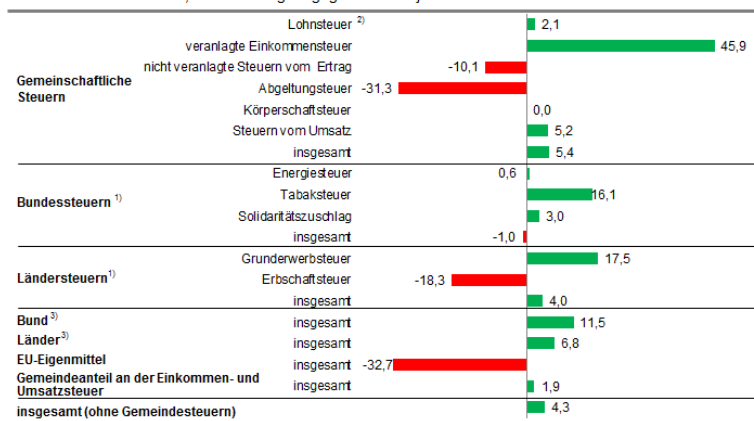
*Auch die Ländersteuern sind auf Wachstumskurs*

Erneut verzeichnet bei den reinen Ländersteuern in den ersten zwei Monaten des Jahres die Grunderwerbsteuer (+ 17,5 Prozent) hohe Einnahmezuwächse. Trotz eines Aufkommensrückgangs bei der Erbschaftsteuer sind die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern bis Ende Februar 2016 um 4,0 Prozent gestiegen.



## Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis Februar 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Erganzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Marz 2016

### Allerorten ein Plus

Die grundsatzlich positive Entwicklung der Steuereinnahmen macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind in den ersten zwei Monaten dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 11,5 Prozent gestiegen (nach Bundeserganzungszuweisungen). Ein ahnliches Bild ergibt sich fur die Lander, die in den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres Mehreinnahmen in Hohe von 6,8 Prozent realisiert haben. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 1,9 Prozent zu.

*Fazit: Das Wachstum der Steuereinnahmen setzt sich ungehindert fort. Die zwei quantitativ wichtigsten Steuerarten, die Einkommen- und Umsatzsteuer, entwickelten sich weiter in eine positive Richtung. Angesichts der Arbeitsmarktzahlen und der starken Binnennachfrage kommt das nicht uberraschend. Es ist zu erwarten, dass dieser Trend anhalt. (Praktikant Anton Ondracek, An)*

## ■ Entwicklung der Landerhaushalte bis Februar 2016

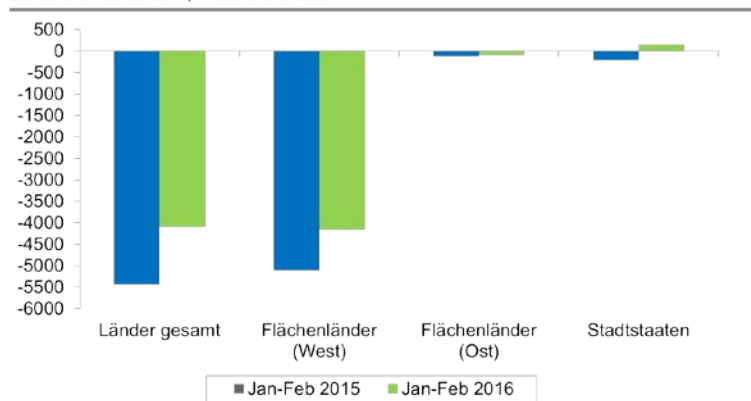
Die Landerhaushalte starten besser als 2015 ins Jahr. Nach den ersten beiden Monaten des Jahres 2016 betrug das Finanzierungsdefizit der Landergesamtheit 4,1 Mrd. Euro und fallt damit um 1,3 Mrd. Euro geringer aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ging das Finanzierungsdefizit der Flachenlander (West) um 18,5 Prozent zuruck. Der Anstieg der Einnahmen um 6,7 Prozent liegt deutlich uber dem der Ausgaben in Hohe von 3,4 Prozent. Das - absolut sehr geringe - Defizit der Flachenlander (Ost) nahm um 27 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab, die Stadtstaaten erzielten als Gesamtheit nach zwei Monaten sogar einen Finanzierungsuberschuss, im Vorjahreszeitraum wiesen sie noch ein Defizit aus.

### Einnahmewachstum liegt deutlich uber dem der Ausgaben

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Februar 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar, Ausgabe März 2015 und März 2016

### Dynamische Entwicklung bei Flüchtlingsausgaben

Bei den Ausgaben entwickelten sich bis Februar insbesondere der laufende Sachaufwand und die Zuweisungen an die Gemeinden sehr dynamisch, worin sich auch erhöhte Ausgaben aufgrund der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen widerspiegeln dürften.

### Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 33 Prozent in Bremen und einem Rückgang von 0,5 Prozent in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Feb 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Feb 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Feb 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+0,5	+1,1	+5,4		Erhöhung
BY	+10,2	+9,0	+7,8		Minderung
BB	+4,7	+2,1	+3,7		Erhöhung
HE	+9,1	+10,2	+3,8		Minderung
MV	-0,5	+14,3	+2,7	Erhöhung	
NI	+9,9	+4,2	-6,2	Erhöhung	
NW	+4,2	+6,1	+4,2		Minderung
RP	+22,1	+15,3	-0,9		Minderung

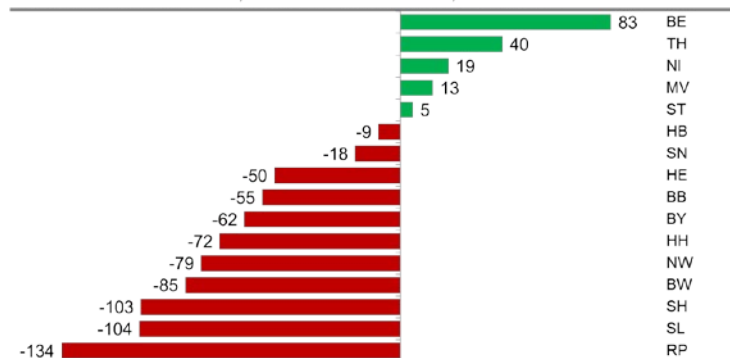
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Feb 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Feb 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Feb 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
SL	+10,5	+8,1	-0,1		Minderung
SN	-0,5	-5,9	+10,0		Erhöhung
ST	+27,0	+21,4	+8,5	Erhöhung	
SH	+5,6	+10,8	+8,4		Minderung
TH	+4,2	+10,7	-1,7	Erhöhung	
BE	+9,4	+17,4	+4,4	Erhöhung	
HB	+33,2	+24,2	-1,1		Minderung
HH	+1,7	+6,8	+17,7		Erhöhung

### Jahresentwicklung noch nicht absehbar

Die Finanzierungssalden der Länder verhalten sich zu Jahresbeginn 2016 ähnlich wie 2015. Ins Jahr startet die große Mehrzahl der Länder mit einem Defizit. Allerdings können aus der Entwicklung der ersten zwei Monate noch keine Rückschlüsse auf den weiteren Jahresverlauf gezogen werden. Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2015 setzt sich in der Tendenz fort. Waren Anfang 2015 nur zwei Länder mit ihrem laufenden Haushalt im Plus, so sind es dieses Jahr bereits fünf. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen weisen in diesem Jahr einen Überschuss zu Ende Februar aus. Gleiches gilt für Berlin, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Die Defizite in den anderen Ländern sind teilweise deutlich geringer als im Vorjahreszeitraum. Bayern, Brandenburg, Sachsen und Hamburg weisen jedoch ein höheres laufendes Defizit als im Vorjahreszeitraum aus bzw. sind aus einem Überschuss in ein Defizit gerutscht.

## Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Februar 2016; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar, Ausgabe März 2016

*Fazit: Die Eckdaten zu den Länderhaushalten für die ersten zwei Monate dieses Jahres sind sicher nur eine Momentaufnahme. Es zeigt sich, dass die Länder aktuell zumindest finanziell in der Lage sind, die mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen verbundenen Kosten zu tragen. Sicherlich tragen dazu auch die Entlastungen des Bundes bei. Die Einnahmesituation erlaubt auch eine Überprüfung der Ausgaben hinsichtlich einer intensiveren Investitionstätigkeit. (An)*

## EU-Steuerpolitik

### ■ Anti-Tax Avoidance Package der Kommission: EP nimmt Stellung

*ATAP: Parlament möchte Kommissionsvorschläge ausweiten ...*

Die Kommissionsvorschläge, wie man der Gewinnverkürzung und -verlagerung großer Konzerne begegnen kann, bewertet der Berichterstatter im zuständigen ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments (EP), MdEP Hugues Bayet (S&D-Fraktion, Belgien), wie folgt: Eine Reihe von Punkten, die nicht Bestandteil der OECD-Vorschläge sind, sollten Eingang in das EU-Gesetzgebungsvorhaben finden. Hierzu gehört eine ausgeweitete Definition der Betriebsstätte als Anknüpfung an die Steuerbarkeit einer wirtschaftlichen Unternehmung im Tätigkeitsstaat. Diese sollte auch "digitale Betriebsstätten" umfassen. Außerdem müssten Regeln zu Transferpreis-Vereinbarungen und ein rechtlicher Rahmen für Patentboxen in den Vorschlag aufgenommen werden. Das Parlament soll die Einleitung einer Untersuchung fordern können, wenn es Anhaltspunkte für Steuervermeidungspraktiken habe.

*... und verschärfen*

Folgende Kommissionsvorschläge möchte das EP verschärfen:

1. Begrenzung des sofort abziehbaren Zinsaufwandes auf 10 anstatt 30 Prozent EBITDA.

2. Wechsel von Freistellungs- zu Anrechnungsmethode: Die Grenze für Niedrigsteuer-Länder soll auf 25 statt auf 40 Prozent des effektiven Körperschaftsteuersatzes gesenkt werden und dieser Wert auch auf Steuersatzgefälle innerhalb der EU ausgeweitet werden. Die OECD hatte hier nur Drittstaaten in das Visier genommen.
3. Auch bei der Hinzurechnungsbesteuerung („controlled foreign companies“) soll die Grenze auf 25 Prozent effektiver Steuersatz gesenkt werden.
4. Die Regeln zur Auflösung hybrider Kompetenzkonflikte sollen nicht nur zwischen EU-Mitgliedstaaten Anwendung finden, sondern auch auf Drittstaaten ausgedehnt werden.
5. Der steuerliche Informationsaustausch soll nicht nur zwischen Mitgliedstaaten stattfinden, sondern neben der EU-Kommission auch das EU-Parlament umfassen.

## Hinweise zum Verfahren

Der Kommissionsvorschlag muss vom Rat der EU einstimmig beschlossen werden. Die Stellungnahme des EP hat lediglich beratenden Charakter. Nach jetziger Planung stimmt der EP-Ausschuss für Wirtschafts- und Finanzfragen am 23. Mai über den Berichtsentwurf ab. Am 7. Juni soll dann das Plenum über den Bericht befinden.

*Einschätzung des DIHK: Die auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sollten – allein für das Gebiet der Europäischen Union – nicht verschärft werden. Hier sind Augenmaß und Behutsamkeit nötig, um die Position europäischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu wahren. (Wei)*

## ■ Aktionsplan Mehrwertsteuer vorgestellt: EU-Kommission gibt Ausblick auf geplante Modernisierungsschritte der kommenden zwei Jahre

## Aktionsplan

Die Europäische Kommission hat am 7. April einen Aktionsplan („VAT Action Plan“) vorgestellt, in dem sie ihre Gesetzgebungsinitiativen für 2016 und 2017 darlegt. Betroffen davon sind folgende Politikbereiche:

1. Beseitigung der mehrwertsteuerlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr
2. Verbesserte Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittstaaten
3. Vorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem in der EU
4. Mehr Freiheit für die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung ihrer Mehrwertsteuersätze.

## *Zielsetzung der EU*

Die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften bedürfen nach Ansicht der Kommission dringend der Modernisierung, weil sie mit der Entwicklung des Binnenmarktes nicht Schritt gehalten haben und insbesondere die digitale Wirtschaft behindern. Im Ergebnis will die EU-Kommission mit dem Aktionsplan das gegenwärtige Mehrwertsteuersystem der EU einfacher, unternehmensfreundlicher und weniger betrugsanfällig machen. So soll es z. B. ein Vereinfachungspaket für KMU geben, welches über die Festlegung von Schwellenwerten für bestimmte Meldepflichten bzw. die Steuerpflicht selbst noch hinausgeht.

## *Geplant für 2016*

Noch in diesem Jahr will die EU-Kommission einen Teil der Vorschläge vorstellen. Hierzu gehören solche für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen, um die so genannte Mehrwertsteuerlücke zu reduzieren – angelehnt an das Steuervermeidungspaket für Ertragssteuern („ATAP“). Auch zu einer einheitlichen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Online-Warenhändler sind noch in diesem Jahr Initiativen zu erwarten. Diese sollen sich an den bereits existierenden Bestimmungen für die Kleine Einzige Anlaufstelle (KEA oder MOSS) orientieren.

## *Geplant für 2017*

Im kommenden Jahr will die Kommission das Vereinfachungspaket für KMU sowie die Details zu einem „endgültigen Mehrwertsteuersystem für die EU“ vorlegen. Letzteres wird eine weitreichende Systemänderung beim innergemeinschaftlichen Warenhandel mit sich bringen. Angedacht ist, das System der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung und, korrespondierend, des steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbs abzuschaffen. Stattdessen sollen künftig inländische und grenzüberschreitende Lieferungen einheitlich behandelt werden. Zudem ist geplant, den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze mehr Freiheit einzuräumen.

*Fazit: Die Kommissionsvorschläge bedürfen einer eingehenden Prüfung. Insbesondere die geplanten Änderungen bei den grenzüberschreitenden Lieferungen haben weitreichende Folgen und müssen daher wohl durchdacht sein. Das gilt auch für die Überlegung, den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Festsetzung reduzierter Mehrwertsteuersätze zu gewähren. Die EU muss hier aufpassen, dass nationale Sonderwünsche nicht im Ergebnis zu mehr Komplexität für alle grenzüberschreitend tätigen Unternehmen führen. Damit würde sie sich vom Ideal eines mehrwertsteuerlichen Binnenmarktes weiter entfernen. (Wei, Ng)*



## Internationale Steuerpolitik

- **Bekämpfung der Steuervermeidung: OECD veröffentlicht elektronisches Format, in dem die länderspezifischen Berichte übertragen werden sollen**

Am 22. März 2016 hat die OECD ein einheitliches elektronisches Format für die Übertragung der länderspezifischen Berichte zwischen verschiedenen Steuerverwaltungen veröffentlicht („Country-by-Country-XML-Schema“). Dieses Formates können sich grundsätzlich auch die Steuerpflichtigen selbst bedienen – sofern ihnen das ihre jeweiligen Steuerbehörden erlauben. Zusammen mit dem Format hat die Organisation ein Benutzerhandbuch veröffentlicht.

Laut OECD soll das Format den Unterzeichner-Staaten die Umsetzung der BEPS-Vorschläge aus dem vergangenen Herbst in nationales Recht erleichtern. Diese sollen einander Berichte elektronisch übermitteln, aus denen sich wesentliche Finanz- und Steuerdaten international tätiger Konzerne ergeben. Ziel ist es, ein lückenloses Bild darüber zu bekommen, wie diese Konzerne ihre finanziellen Transaktionen abwickeln. Hiervon ausgenommen sind – bislang – Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von weniger als 750 Mio. Euro. Der Austausch soll im Jahr 2018 beginnen und Steuerjahre umfassen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 begonnen haben. (Wei)

## Rezensionen



- **Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht**

unter Einschluss der Konzernrechnungslegung und der internationalen Rechnungslegung. Kontrollfragen. Aufgaben und Lösungen. Lernprogramm.

von Prof. Dr. Claus Meyer und Prof. Dr. Carsten Theile

27., vollständig überarbeitete Auflage, 2016, 479 Seiten, Broschur, 34,90 Euro

ISBN 978-3-482-60507-9

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Leicht verständliche Einführung in die Bilanzierung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht – inklusive Online-Training mit über 170 Aufgaben.

Kompakt und praxisnah erläutert dieses Buch die geltenden Rechts-

normen und Verwaltungsvorschriften für die Bilanzierung. Mehr als 120 Tabellen, Schaubilder und Übersichten veranschaulichen die komplizierten Vorschriften und erleichtern das Verständnis. 360 Kontrollfragen und 60 Aufgaben inklusive Lösungen ermöglichen eine einfache Wissenskontrolle und unterstützen den Lernerfolg. Ein monatliches Online-Update garantiert, dass das Wissen immer aktuell bleibt.

In der Neuauflage sind alle verabschiedeten Gesetze und Verordnungen bis 1. Januar 2016 eingearbeitet. Gleiches gilt für die Verordnungen der Europäischen Union und der Kommission zur Übernahme von IAS/IFRS sowie die neuen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Einarbeitung der durch das BilRUG veränderten Regelungen zum Jahres- und Konzernabschluss.

Inklusive Lernprogramm „BilanzTraining Online“ mit mehr als 170 Übungsaufgaben für mobiles Üben und Vertiefen der Inhalte.

Plus monatliches Online-Update, Arbeitshilfen, Lexikon und Wörterbuch Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch

## ■ Umsatzsteuer 2016



mit kommentiertem Umsatzsteuer-Anwendungserlass

von RA/StB Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross und Dipl.-Finanzwirt Hans-Georg Janzen, Steuerberater, hrsg. vom Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V.

2016, 1082 Seiten, Broschur, DIN A4, 72,00 Euro

ISBN 978-3-415-05628-2

Boorberg Verlag

Im Laufe des Jahres 2015 hat es im Bereich der Umsatzsteuer wieder viele praxisrelevante Änderungen gegeben. Darüber hinaus sind zum 1. Januar 2016 wichtige gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten. Der aktuelle Leitfaden geht auf alle Änderungen mit praxisorientierten Gestaltungsmöglichkeiten ein.

Die Praxis orientiert sich vor allem an dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Er enthält kommentarähnliche Anweisungen der Finanzverwaltung mit Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In dem in der Broschüre abgedruckten Text sind die im Laufe des Jahres 2015 erfolgten Änderungen der Verwaltungsanweisungen durch Fettdruck hervorgehoben, damit dem Leser die aktuellen Entwicklungen ins Auge fallen.

Die jeweiligen Abschnitte des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses haben die Verfasser um grau hinterlegte und damit deutlich von den amtlichen Texten abgesetzte Anmerkungen ergänzt. Diese Anmerkun-

gen stellen keine umfassende Kommentierung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses dar. Vielmehr geht es darum, aktuelle Entwicklungen zu verdeutlichen und Hinweise auf noch nicht in dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass verarbeitete Rechtsprechung zu geben. Außerdem stellen die Verfasser vor allem dort die Rechtslage ausführlich dar, wo die Verwaltung auf Positionen verharrt, die durch die Rechtsprechung überholt sind.

## ■ ABC des Lohnbüros 2016



Text-Ratgeber inkl. Zugang zur Online-Datenbank

kartoniert, 978 Seiten, 82,50 Euro

ISBN 978-3-08-317816-3 (Buch)

ISBN 978-3-08-187800-3 (Online-Version 6,50 Euro/ Monat, Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Stollfuss Verlag, Bonn

Für alle Fälle auf der sicheren Seite!

Der Ratgeber ABC des Lohnbüros gibt zu allen wesentlichen Fragen rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung die richtigen Antworten. Mit der rechtsgebietenübergreifenden Darstellung werden die maßgebenden Grundlagen zu Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht dargestellt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte:

- ABC-Form mit über 1.000 Stichworten zur schnellen Recherche
- Praxisbezogene und leicht verständliche Darstellungsweise mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Kennzeichnung der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
- Kostenloser Aktualisierungsdienst und Newsletter-Benachrichtigung zu Änderungen nach Erscheinen des Werkes.

Das ist neu:

- Aktuelle Gesetzesänderungen zum 1.1.2016
- Anhebung des Grundfreibetrages und des Kindergeldes
- Sozialversicherungsrechengrößen 2016
- Sachbezugswerte 2016
- Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Gebler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)*

*Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae*

*Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling*